Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Großensee (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Großensee (Kreis Stormarn) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

1. Wasserversorgungsanlage:

Zentralanlage, Transporteinrichtungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen.

2. Zentralanlagen:

Anlagen zur Beschaffung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

3. Transporteinrichtungen:

Transport- und Verbindungsleitungen sowie Druckerhöhungsstationen.

4. Versorgungsleitungen:

Straßenleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes (Gemeindegebiet).

5. Anschlussleitungen:

5.1 Grundstücksanschlussleitung:

Leitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis einen Meter auf das zu versorgende Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung ver-

legt ist.

5.2 Hausanschlussleitung:

Leitung vom Ende der Grundstücksanschlussleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler).

5.3. Wasserzähleranlage:

Hauptwasserzähler vor der Wasserübergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler) einschließlich Absperrvorrichtungen vor und hinter der Zähleranlage.

6. Kundenanlagen:

Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück oder in den Gebäuden in Fließrichtung hinter der Wasserübergabestelle, die über die Hausanschlussleitung versorgt werden. Hierzu zählen auch evtl. Nebenzähler.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wasserversorgungsanlagen

- (1) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit und die Eigentumsfrage folgende Anlagen, die die Gemeinde für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Zwecke selbst vorhält, benutzt oder finanziert:
 - (a) alle unter § 2 Nr. 2 4. aufgeführten Anlagen,
 - (b) die Grundstücksanschlussleitungen (§ 2 Nr. 5.1.) nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - (c) die Wasserzähleranlagen (§ 2 Nr. 5.3.) nach Maßgabe des Absatzes 4. Vereinbarungen nach § 6 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die erste Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen sind mit deren Herstellung und Refinanzierung Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen (Einbeziehung).
- (4) Die Wasserzähleranlagen sind mit deren Herstellung und erstmaliger Refinanzierung Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Einbeziehung).

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Großensee, den 31.03.2017

(Karsten Lindemann-Eggers) Bürgermeister